



Deutsche Stiftung
für Engagement
und Ehrenamt

DSEE



THÜRINGER
EHRENAMTSSTIFTUNG

Irrtümer und Missverständnisse im Gemeinnützigkeitsrecht

17. September 26
in Erfurt

**THÜRINGER
ENGAGEMENT-TAG**



Franz-Martin
Schäfer,
Leitung
juristische
Beratung, DSEE



Agenda



01. **Vorstellung und Einführung in das Thema**
02. **Gemeinnützigkeitsrecht**
Beispiele für Irrtümer, gefährliches Halbwissen , Hintergründe und Lösungen
03. **Aktuelle gesetzliche Änderungen**
Worauf ist zu achten?
04. **Empfehlungen / Zusammenfassung**
Was nehmt Ihr mit?

zu meiner Person:

- seit mehr als 20 Jahren auf Themen des Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht spezialisiert
- Zulassung als Rechtsanwalt seit 2013
- in verschiedenen gemeinnützigen Organisationen gearbeitet (u.a. Bertelsmann Stiftung, PHINEO gAG, Ehrenamtsstiftung MV
seit 2023: Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE))
- selbst 14 Jahre ehrenamtlich in einem Verein im Vereinsrat engagiert gewesen



Agenda



01. **Vorstellung und Einführung in das Thema**

02. **Gemeinnützigkeitsrecht**

Beispiele für Irrtümer, gefährliches Halbwissen , Hintergründe und Lösungen

03. **Aktuelle gesetzliche Änderungen**

Worauf ist zu achten?

04. **Empfehlungen / Zusammenfassung**

Was nehmt Ihr mit?



Quelle: Von Ringlstetter-Autor GYMMICK.



Bei dem Schild „Eltern haften für ihre Kinder“ handelt es sich um einen Rechtsirrtum:

Eltern haften nur in jenen Fällen für ihre minderjährigen Kindern, wenn sie ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt haben.



**Eltern
haften für ihre
Kinder!**



01. Einführung in das Thema

Ausgangslage und Problemaufriss

- Mythen, Irrtümer und überliefertes Halbwissen sind häufig anzutreffen
- Spannungsfeld zwischen
 - übergroßer Vorsicht
 - Selbstüberschätzung des eigenen Wissens
 - bis hin zu gewisser Sorglosigkeit („Ich mache das doch nur im Ehrenamt.“)

Ziel:

- solides rechtliches „Handwerkszeug“ beherrschen
- Rechtssicherheit im Handeln herstellen
- eigene Mitglieder überzeugen („Mein Vorstand hat das schon im Griff“.)



01. Einführung in das Thema

Ausgangslage und Problemaufriss

- viele Fragestellungen in Vereinen ranken sich faktisch um das Thema Gemeinnützigkeit
- Unstimmigkeiten und handwerkliche Fehler in Satzungen bringen Herausforderungen im Vereinsleben mit sich
- zum Teil große Unsicherheiten bei Vereinsvorständen, was im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig und was untersagt ist





Agenda

01. **Vorstellung und Einführung in das Thema**

02. **Gemeinnützigkeitsrecht**

Beispiele für Irrtümer, gefährliches Halbwissen , Hintergründe und Lösungen

03. **Aktuelle gesetzliche Änderungen**

Worauf ist zu achten?

04. **Empfehlungen / Zusammenfassung**

Was nehmt Ihr mit?







02. Gemeinnützigkeitsrecht

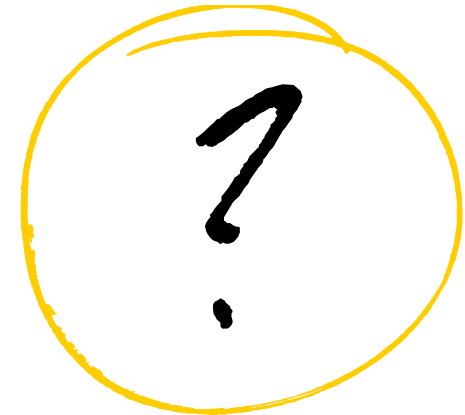
- Korsett der Gemeinnützigkeit („alles oder nichts Prinzip“)
- im Gemeinnützigkeitsrecht gelten strenge formale Regelungen:
 - Orientierung an Mustersatzung der Finanzverwaltung und Vorschriften der Abgabenordnung sind zwingend zu beachten
- Flexibilität eingeschränkt (jede Aktivität muss im Einklang mit der Satzung stehen)

➡ daher können Irrtümer schnell zu empfindlichen Sanktionen führen

1. Irrtum aus der Praxis



Gemeinnützige Organisationen dürfen keinen Gewinn machen.



1. Irrtum aus der Praxis



Suchen

Jan Böhmernann:

„Der ist gemeinnützig.
Alles, was der macht,
muss für alle sein.“

Gemeinnützige
Vereine und Verbände
dürfen keinen Gewinn
machen.“

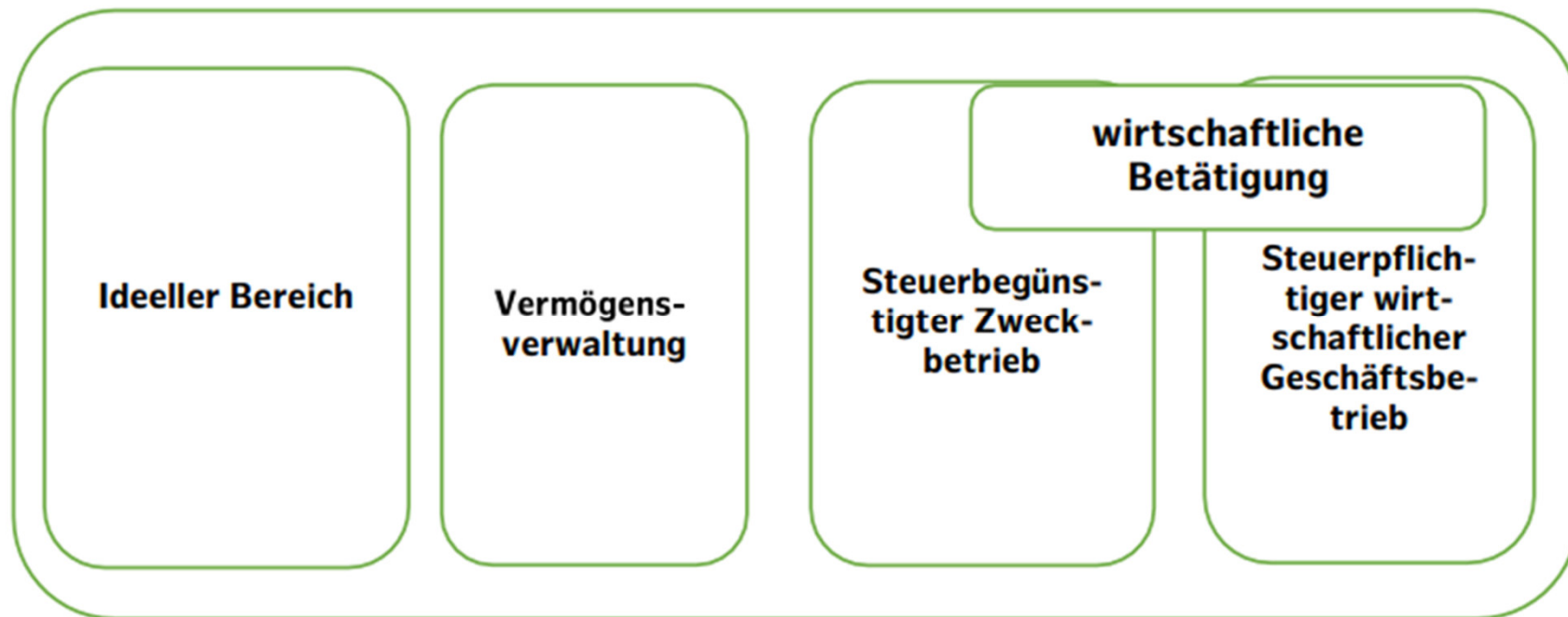


Quelle: https://www.youtube.com/watch?v=gEbx_0dBjbM

Überblick



die vier Sphären der Gemeinnützigkeit



Quelle:

<https://www.hamburg.de/contentblob/16988806/a3ff470e6ba12d17c5a6327bb26f4fe4/data/vereinsbroschuere.pdf>



ideeller Bereich

- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist zwingende Bedingung für steuerliche Anerkennung

finanziert durch:

- Spenden
- Mitgliedsbeiträge
- öffentliche Zuschüsse



Vermögensverwaltung

- Nutzung von Vermögen der Körperschaft durch Kapitalanlagen
- langfristige Vermietungen und Verpachtungen

Einnahmen:

- Zinsen aus Sparguthaben
- Dividenden
- Erträgen
- Einnahmen aus langfristigen Miet- und Pachtzahlungen



Zweckbetrieb

- wirtschaftliche Betätigung dient zur *Verwirklichung des satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecks*
- begünstigter Zweck kann *nur durch die wirtschaftliche Tätigkeit* erreicht werden

ABER:

- diese Tätigkeiten dürfen nicht in übermäßigem Wettbewerb zu anderen gewerblich tätigen Unternehmen treten („als es zu Zweckerfüllung unvermeidbar ist“)



Zweckbetrieb

Zweckbetriebe sind z.B. :

- Behindertenwerkstätten
- Kinder-, Jugend-, und Erziehungsheime,
- kulturelle Einrichtungen, wie z.B. Museen, Theater
- weitere konkrete Zweckbetriebe in AO sind: Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser, sportliche Veranstaltungen sowie sonstige gesetzlich zugelassene Zweckbetriebe

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 14 (AO) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.



Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.



steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich, Einnahmen-Erzielungsabsicht ausreichend
- in Satzung spielt steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb KEINE Rolle
- Bestehen mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, werden diese innerhalb einer gemeinnützigen Organisation zu einem einzigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammengefasst



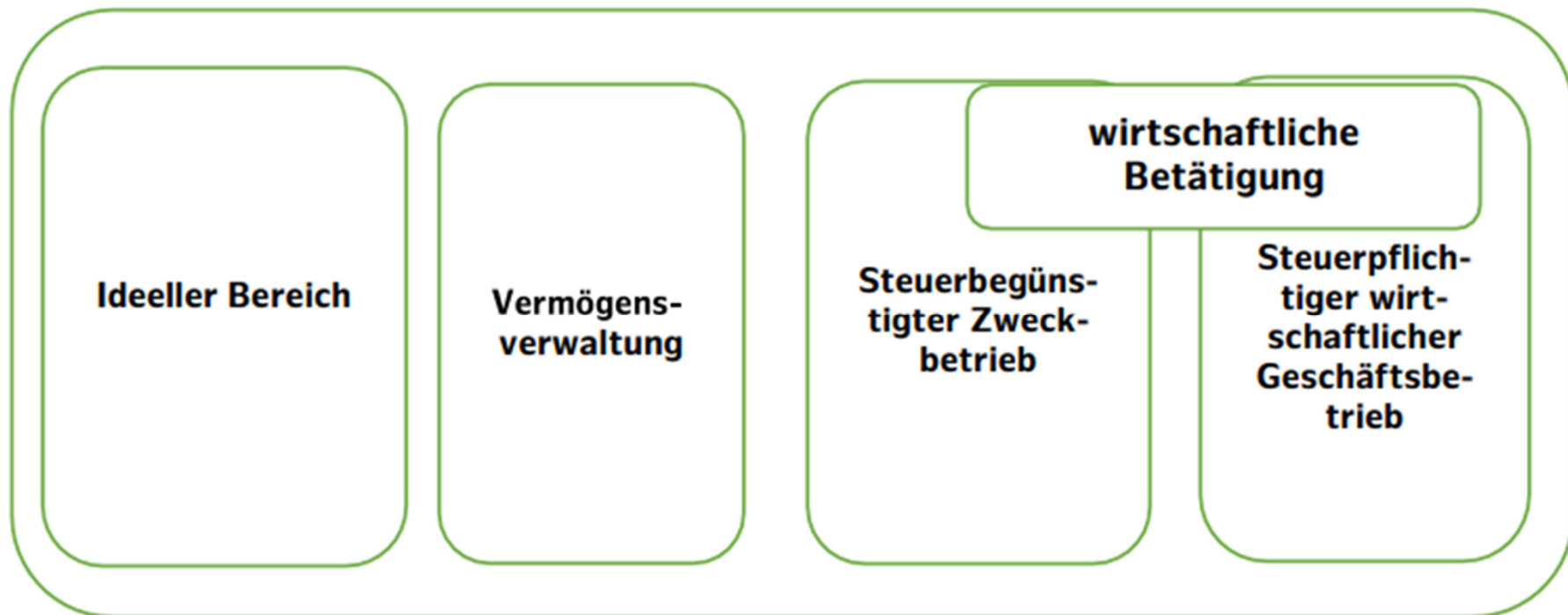
steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Erzielung von Einnahmen durch:

- Verkauf von Speisen und Getränken
- gesellige Veranstaltungen
- Flohmarkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Altkleidersammlung
- Weihnachtsbasar
- Werbeeinnahmen z.B. Trikotwerbung
- kurzfristige Vermietung z. Bsp. der Sportstätte oder des Vereinsheims an Nichtmitglieder

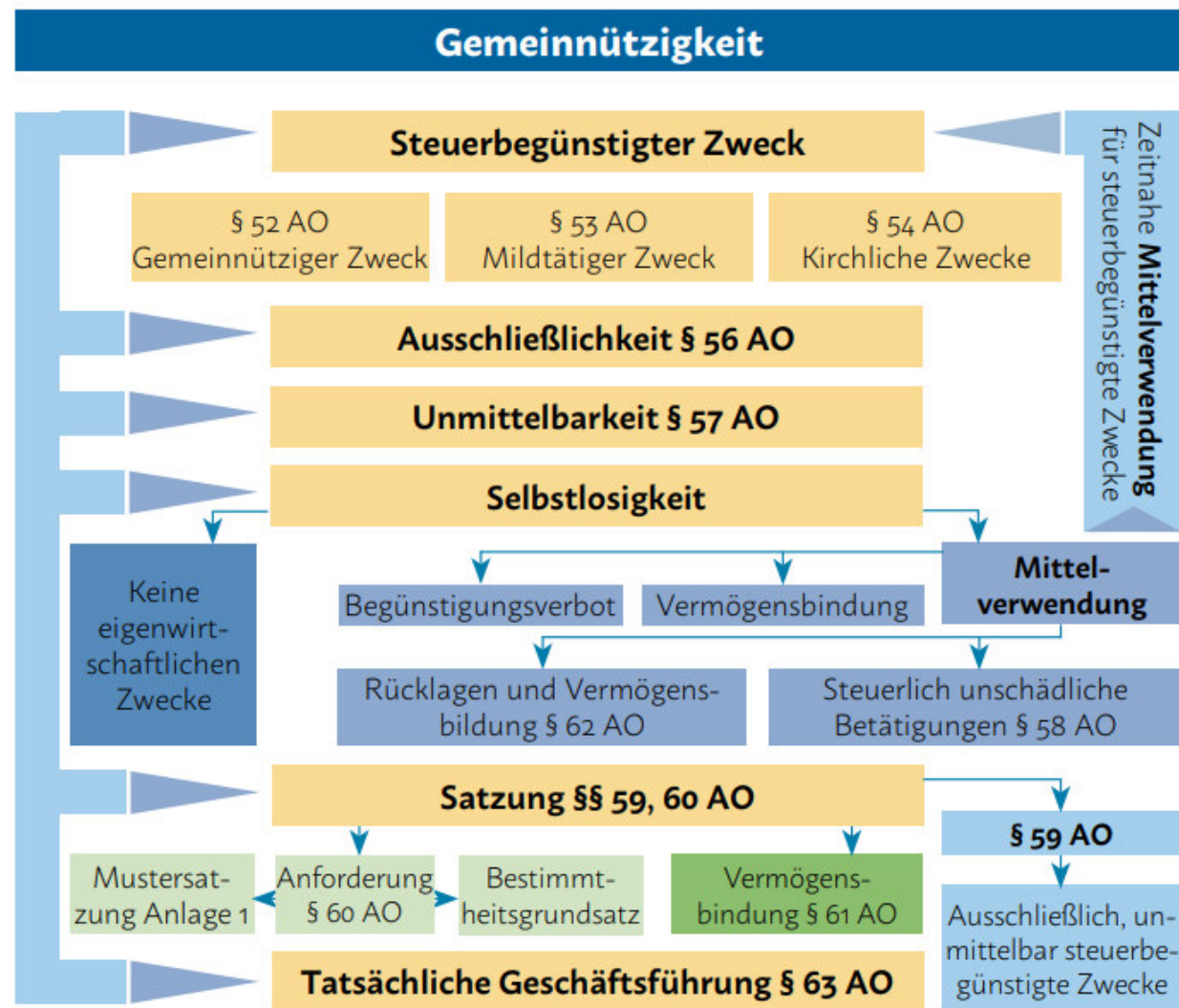


Exkurs: Die vier Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Organisationen



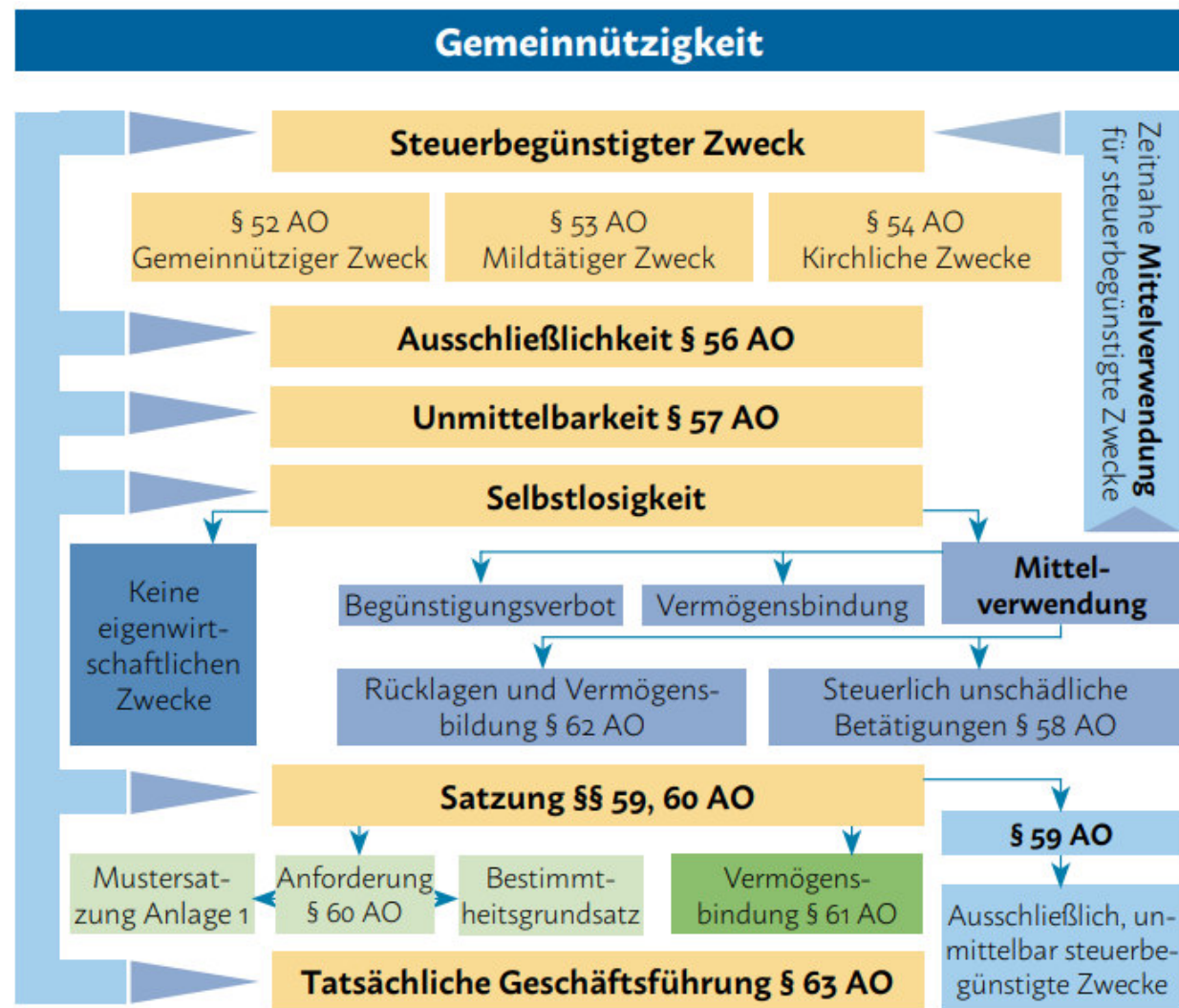
Quelle: <https://www.hamburg.de/contentblob/16988806/a3ff470e6ba12d17c5a6327bb26fafa4/data/vereinsbroschuere.pdf>

Überblick



Quelle: Steuertipps für Vereine, Mecklenburg-Vorpommern, März 2023;
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Publikationen/?id=11153&processor=veroeff>

Überblick



Quelle: Steuertipps für Vereine, Mecklenburg-Vorpommern, März 2023;
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Publikationen/?id=11153&processor=veroeff>



Überblick



§ 56 AO Ausschließlichkeit

„Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.“

- wirtschaftliche Tätigkeiten stehen der Gemeinnützigkeit entgegen, wenn sie *zum Selbstzweck* werden
-- >dürfen deshalb nicht in der Satzung als Vereinszweck mit aufgenommen werden
- Verein darf wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen
- für wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen keine Mittel des satzungsgemäßen ideellen Bereiches verwendet werden



Gemeinnütziger Verein darf wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen

- Hauptbetätigung der Organisation muss *ideelle Tätigkeit* sein
- wirtschaftliche Betätigung darf niemals Schwerpunkt der Arbeit der gemeinnützigen Organisation darstellen („Nebenzweckprivileg“)
- Tätigkeit eines Vereins im Rahmen des Nebenzweckprivilegs liegt dann vor, wenn es sich bei der wirtschaftlichen Betätigung um eine „untergeordnete, den idealen Hauptzwecken des Vereins dienende Tätigkeit handelt“ (BGH, 29.09.1982, I ZR 88/80)
- unternehmerische Tätigkeit muss sich im Rahmen des Vereinszwecks halten
- „sich bei natürlicher Betrachtungsweise als ein die ideelle Betätigung ergänzendes, noch objektiv sinnvolles Mittel zur Förderung des Vereinszwecks darstellen“ (Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht)



Ergebnis:

Gemeinnützige Organisationen dürfen in bestimmten Bereichen Gewinn machen, um mit diesem Geld den ideellen Zweck zu fördern.

2. Irrtum aus der Praxis

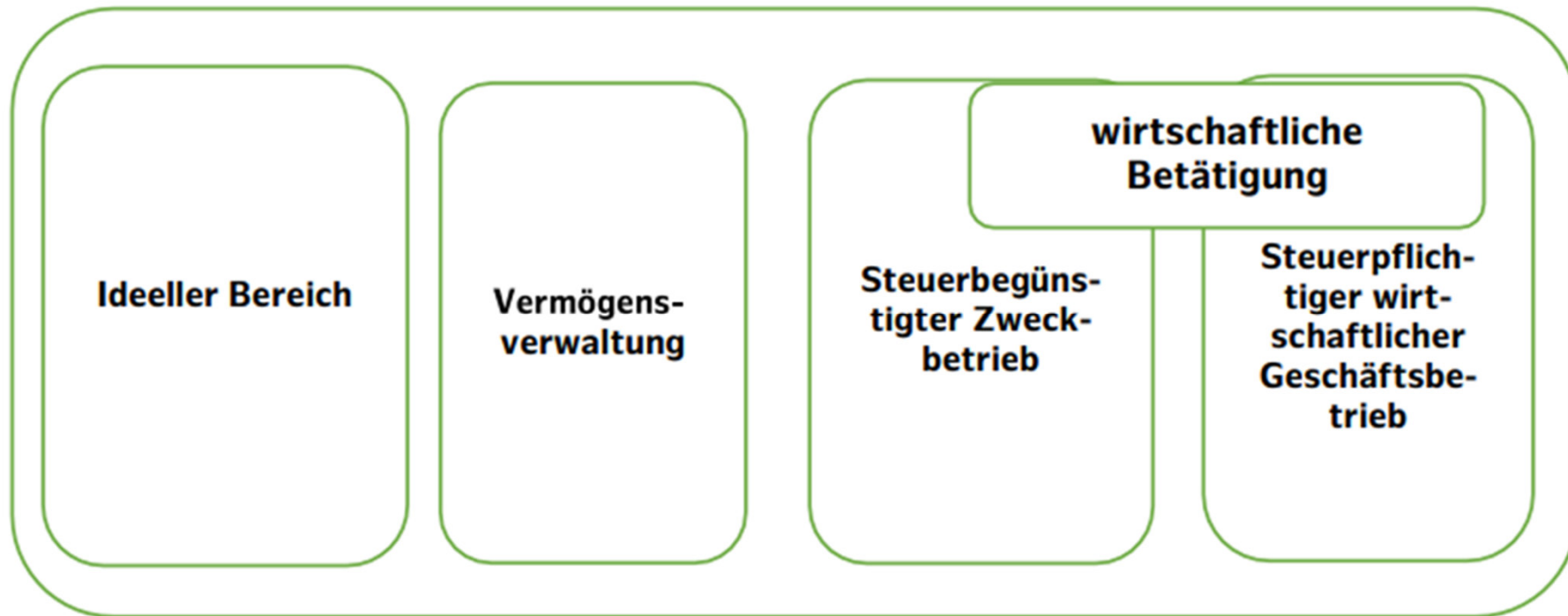


Gemeinnützige Organisationen
zahlen keine Steuern.





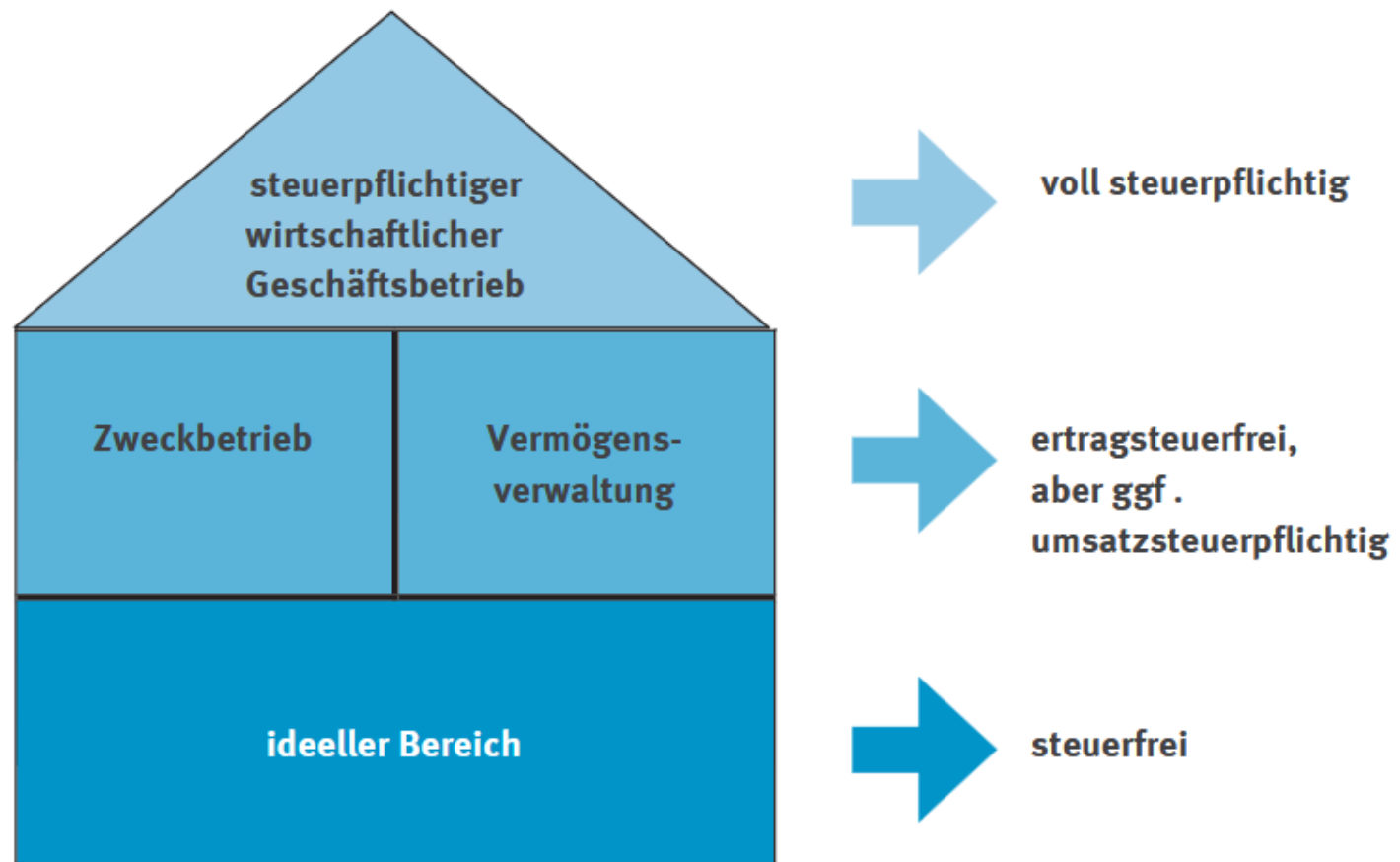
Exkurs: Die vier Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Organisationen



Quelle: <https://www.hamburg.de/contentblob/16988806/a3ff470e6ba12d17c5a6327bb26fafa4/data/vereinsbroschuere.pdf>

Überblick

Das „steuerliche Haus“ des Vereins mit seinen vier Bereichen .

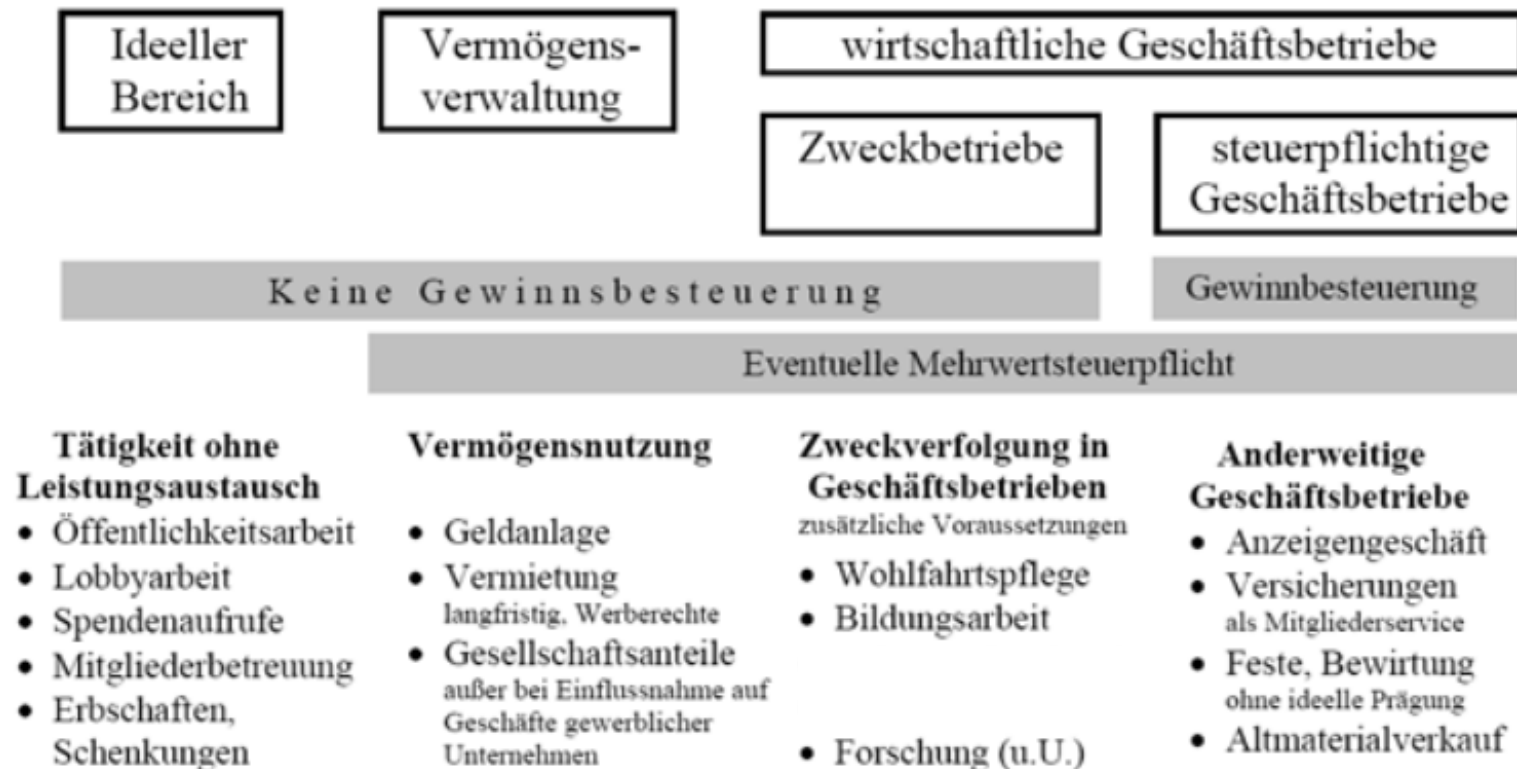


https://finanzamt.thueringen.de/fileadmin/medien_tfm/vereine_16_nachdruck_bf.pdf



Überblick

Exkurs: Die vier Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Organisationen



Quelle: <https://www.socialnet.de/lexikon/Gemeinnuetzigkeit>



ideeller Bereich

- keine Körperschaftssteuer
- keine Gewerbesteuer
- keine Umsatzsteuerpflicht

Vermögensverwaltung

- grds. keine Körperschaftssteuer
- grds. keine Gewerbesteuerpflicht
- **Umsatzsteuerpflicht möglich**

Zweckbetrieb



- keine Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuersteuerpflicht
- Umsatzsteuerpflicht möglich
 - Organisation ist mit ihren Zweckbetrieben grundsätzlich Unternehmer im Sinne des UStG
 - soziale Leistungen häufig von Umsatzsteuer befreit oder gegebenenfalls ermäßigter Steuersatz von 7 %
 - für umsatzsteuerpflichtige Umsätze kann die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG in Anspruch genommen werden (25.000 € zzgl. Steuer pro Jahr)



steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- **Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht besteht** (bei Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer von mehr als 50.000 €/ Jahr und Gewinn von 5.000 Euro)
- **in der Regel besteht Umsatzsteuerpflicht**
- bestehen mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, werden diese innerhalb eines gemeinnützigen Vereines zu einem einzigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammengefasst



Ergebnis:

Gemeinnützige Organisationen zahlen in bestimmten Konstellationen Steuern, insbesondere regelmäßig im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Einnahmen ab 50.000 € inkl. Umsatzsteuer.



3. Irrtum aus der Praxis

Ist die Durchführung einer Tombola steuerfrei?

1. Ja
2. Nein



Definition Tombola:

Eine **Tombola** ist eine Verlosung oder Lotterie, bei der gegen den Kauf von Losen Gewinne (meist Sachpreise) ausgeschüttet werden.

Ja, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.



3. Irrtum aus der Praxis

Ist die Durchführung einer Tombola steuerfrei?

- Durchführung einer Tombola grds. wirtschaftliche Tätigkeit
- aber: Tombola: steuerbegünstigte wirtschaftliche Tätigkeit (=Zweckbetrieb)

§ 68 Nr. 6 AO: „Zweckbetriebe sind auch:

von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird“



3. Irrtum aus der Praxis

Ist die Durchführung einer Tombola steuerfrei?

→ Tombola: Zweckbetrieb (+), steuerfrei (+)

Hinweis: *vorher* Genehmigung einholen!

- in Thüringen: Landratsamt oder kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Lotterie oder Ausspielung durchgeführt werden soll

für Thüringen gilt folgendes:

[https://innen.thueringen.de/fileadmin/Innenministerium/Allgemeine Erlaubnis 2021.pdf](https://innen.thueringen.de/fileadmin/Innenministerium/Allgemeine_Erlaubnis_2021.pdf)

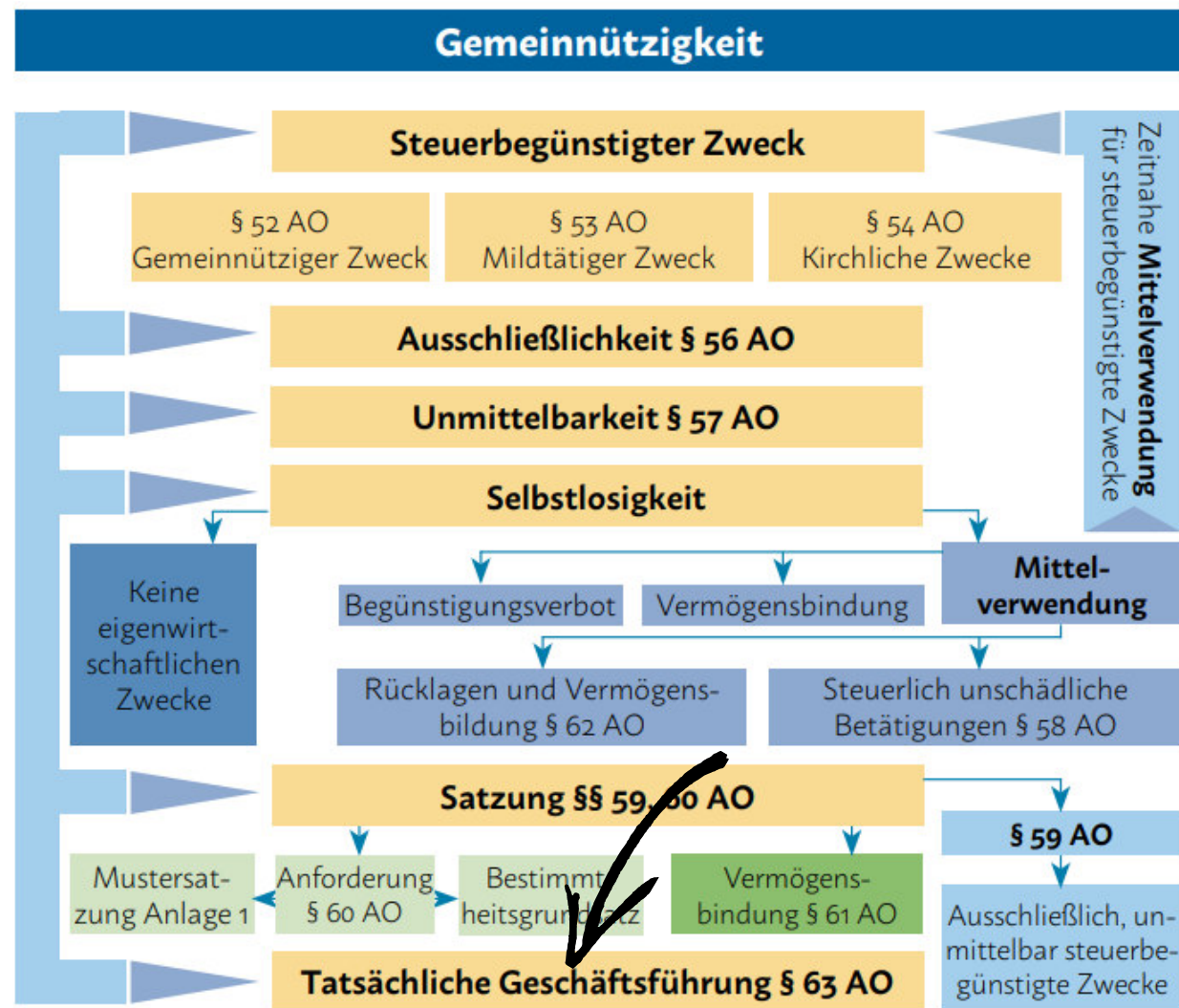
4. Irrtum aus der Praxis



Wenn die Organisation einmal die Gemeinnützigkeit erlangt hat, dann ist sie ihr sicher.



Überblick

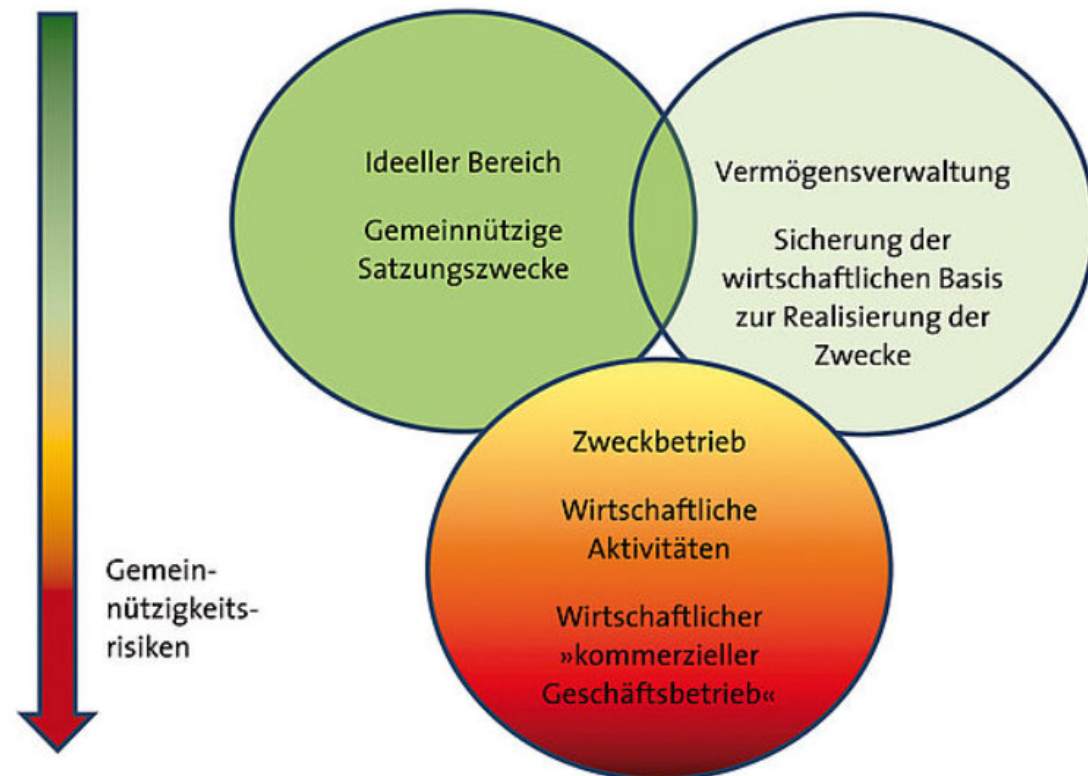


Quelle: Steuertipps für Vereine, Mecklenburg-Vorpommern, März 2023;
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Publikationen/?id=11153&processor=veroeff>

Verlust der Gemeinnützigkeit



Gemeinnützigkeitsrisiken



Quelle:

<https://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein/rechtsgrundlagen/gemeinnuetzi-gkeitsrecht-gemeinnuetziges-steuerrecht/risiken-pflichten-vorteile/>



Verlust der Gemeinnützigkeit

Mögliche Gefahrenquellen:

- Ausstellen von Gefälligkeitsspendenbescheinigungen („Kannst du nicht mal...“)
- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von ArbeitnehmerInnen werden nicht oder nicht korrekt abgeführt
- Vergütungen werden ohne Satzungsgrundlage an Vorstände gezahlt
- unangemessen hohe Geschäftsführergehälter werden bei gGmbHs gezahlt
- Zahlung überhöhter Honorare an Dienstleister (externen Fremdvergleich)
- wirtschaftlicher steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb ist defizitär und wird mit Spendengeldern ausgeglichen



Verlust der Gemeinnützigkeit

ABER:

- Entzug der Gemeinnützigkeit muss verhältnismäßig sein („Bagatellvorbehalt“), da sehr tiefgreifender Eingriff mit großen Konsequenzen für die Organisation (steuerrechtlich, aber auch vom Image her)

Bsp.:

- Mittelfehlverwendung von 3.000 € bei einem Gesamtumsatz von 8 Mio. €:
Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist „unverhältnismäßige Folge“
- Mittelfehlverwendung von 10 000 €: Überschreitung des Bagatellvorbehalts: (+)
Aberkennung der Gemeinnützigkeit bestätigt (BFH vom 12.3.2020, V R 5/17, DStR 2020, 1837).



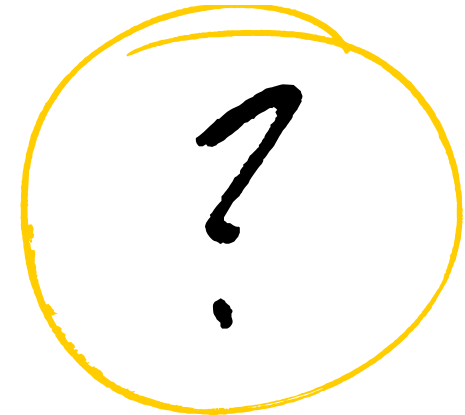
Ergebnis:

Die Gemeinnützigkeit kann einer Organisation auch wieder aberkannt werden, wenn diese gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften verstoßen hat.

5. Irrtum aus der Praxis



Die Ehrenamtszuschale und die
Übungsleiterzuschale dürfen
Vereine für alle Tätigkeiten
auszahlen, schließlich ist der Verein
gemeinnützig?





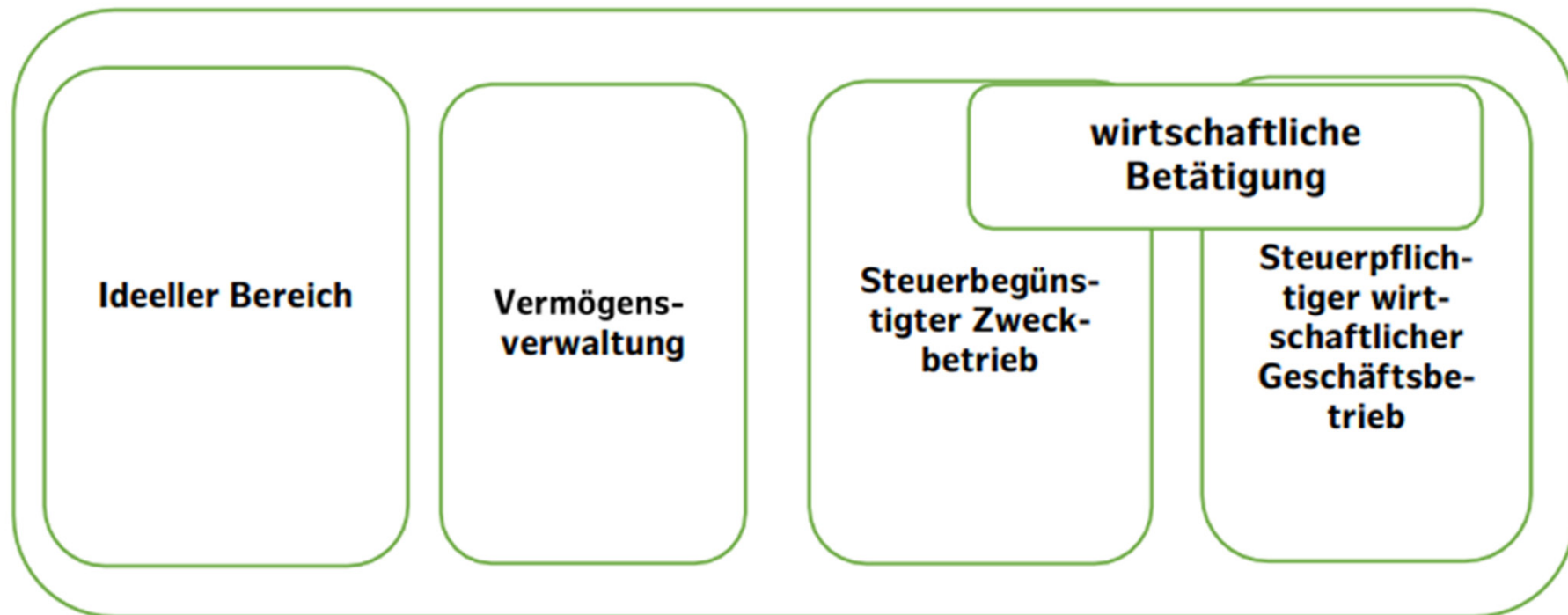
Vergütung im Ehrenamt

Voraussetzungen der steuerfreien Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG:

- nebenberufliche Tätigkeiten
 - bis max. 1/3 der regulären Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs
- Tätigkeit für eine *gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation*
 - Tätigkeit muss der Allgemeinheit zugute kommen
- im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - bspw. Gemeinde, Kirchengemeinde, Stadt, Landkreis, Bundesland usw.
- bis zur Höhe von insgesamt 960 Euro im Jahr



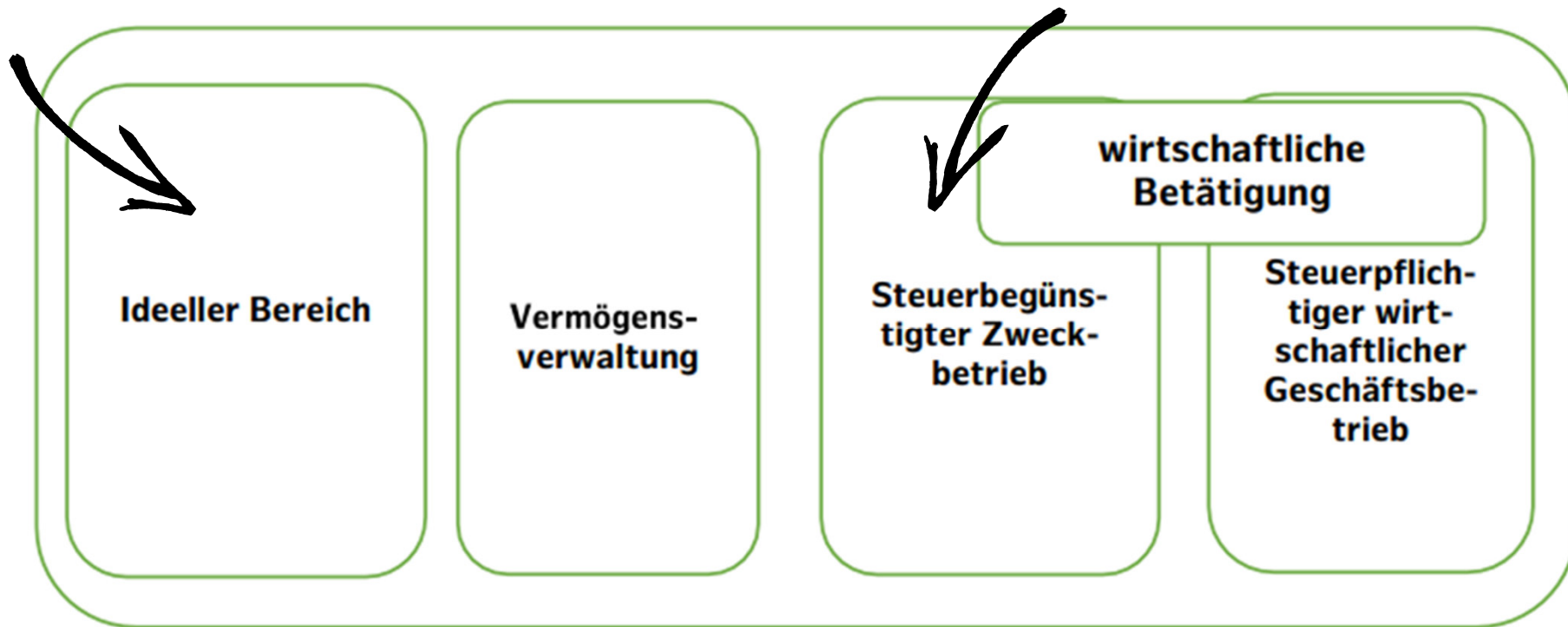
Exkurs: Die vier Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Organisationen



Quelle: <https://www.hamburg.de/contentblob/16988806/a3ff470e6ba12d17c5a6327bb26fafa4/data/vereinsbroschuere.pdf>



Exkurs: Die vier Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Organisationen



Quelle: <https://www.hamburg.de/contentblob/16988806/a3ff470e6ba12d17c5a6327bb26fafa4/data/vereinsbroschuere.pdf>

Vergütung im Ehrenamt



Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG: Beispiele für begünstigte Tätigkeiten:

- Vereinsvorstand, etwa als Vorsitzende oder Kassenwart
 - Bürokraft in der Geschäftsstelle
 - Hausmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungskraft (sofern die Räume, Plätze oder Geräte dem *ideellen Bereich* oder dem *Zweckbetrieb* zugeordnet sind)
- Ehrenamtspauschale für ehrenamtlich engagierten Personenkreis gedacht!!



Vergütung im Ehrenamt

Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG: Beispiele für **nicht begünstigte** Tätigkeiten:

- Verkauf von Speisen oder Getränken bei einer Vereinsveranstaltung oder in der Vereinsgaststätte
- Verkauf von Sportartikeln im vereinseigenen Laden
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von geselligen Veranstaltungen, für die ein
- Eintrittsgeld erhoben wird
- Gewinnung von Partnern für Banden- oder Trikotwerbung sowie Anzeigen in der Vereinszeitung



Beispiel:

Frage: „Dürfen wir Helfer:innen am Ehrentag eine Ehrenamtszuschale für die Organisation des Würstchenverkaufs zahlen?“

Beispiele:

- Bastelstraße bei Verein, der Kinder- und Jugendarbeit betreibt = ideeller Bereich

☐ Ehrenamtszuschale: (+)

- „Bierbude“ = wirtschaftlicher steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb

☐ Ehrenamtszuschale: (-)

Antwort: (+) oder (-) ,kommt auf *Art der Tätigkeit* an

hier : Würstchenverkauf: wirtschaftlicher steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb
->Ehrenamtszuschale: (-)



Vergütung im Ehrenamt



Übungsleiterpauschale: § 3 Nr. 26 EStG

„Steuerfrei sind

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, „...“, oder einer „...“ Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.300 € im Jahr....“



Vergütung im Ehrenamt

Voraussetzungen der steuerfreien Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG:

- nebenberufliche Tätigkeiten
 - bis max. 1/3 der regulären Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs
- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer,
- oder künstlerische Tätigkeit
- pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit ist gemeinsame „Klammer“

oder Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen



Vergütung im Ehrenamt

Voraussetzungen der steuerfreien Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG:

- Tätigkeit für eine *gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisation*
 - Tätigkeit muss der Allgemeinheit zugute kommen
- im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - bspw. Gemeinde, Kirchengemeinde, Stadt, Landkreis, Bundesland usw.
- bis zur Höhe von insgesamt 3.300 € im Jahr



Vergütung im Ehrenamt

Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG: Beispiele für **begünstigte Tätigkeiten**:

- Sporttrainer
 - Chorleiter
 - Orchesterdirigent
 - Lehr- und Vortragstätigkeit allgemeine Bildung (Bsp. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht)
 - sowie im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung
- Übungsleiterpauschale nur für begrenzten Personenkreis!



Vergütung im Ehrenamt: Überblick über die Aufwandspauschalen

- beide Pauschalen sind steuerfrei
 - bis max. 960 € für die Ehrenamtszuschale
 - bis max. 3.300 € für die Übungsleiterzuschale
- beide Pauschalen sind Jahresbeträge (sie müssen nicht zeitanteilig aufgeteilt werden, wenn begünstigte Tätigkeit nur wenige Monate ausgeübt wurde)
- **keine Kombination** der beiden Pauschalen für identische Tätigkeit möglich
- Zuschale auch nur dann einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeübt werden



Beispiel:

Frage: „Dürfen wir Helfer:innen am Ehrentag eine Ehrenamtszuschale für die Organisation des Würstchenverkaufs zahlen?“

Beispiele:

- Bastelstraße bei Verein, der Kinder- und Jugendarbeit betreibt = ideeller Bereich

☐ Ehrenamtszuschale: (+)

- „Bierbude“ = wirtschaftlicher steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb

☐ Ehrenamtszuschale: (-)

Antwort: (+) oder (-) ,kommt auf *Art der Tätigkeit* an

hier : Würstchenverkauf: wirtschaftlicher steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb
->Ehrenamtszuschale: (-)





Ergebnis:

Die Ehrenamtszuschale und die
Übungsleiterzuschale dürfen von gemeinnützigen
Organisationen nur für Tätigkeiten im ideellen Bereich
oder Zweckbetrieb ausgezahlt werden.



Agenda

01. **Vorstellung und Einführung in das Thema**

02. **Gemeinnützigkeitsrecht**

Beispiele für Irrtümer, gefährliches Halbwissen , Hintergründe und Lösungen

03. **Aktuelle gesetzliche Änderungen**

Worauf ist zu achten?



04. **Empfehlungen / Zusammenfassung**

Was nehmt Ihr mit?



aktuelle gesetzliche Änderungen



Steueränderungsgesetz 2025:

Gesetz trat am 01.01.2026 in Kraft („Zukunftspakt Ehrenamt“)



- **Bürokratieabbau für kleine Vereine**

- > Freigrenze für Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung angehoben:

- (45.000 € auf 100.000 € Gesamteinnahmen pro Jahr, 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO)

- > Vereine unterhalb dieser Grenze müssen Mittel nicht mehr zeitnah verwenden

- **Mehr Geld für Übungsleiter und Ehrenamtliche**

- > Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG): Anhebung (3.000 € auf 3.300 €/ Jahr)

- > Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG): Anhebung (840 € auf 960 €/ Jahr)



aktuelle gesetzliche Änderungen



Steueränderungsgesetz 2025:

Gesetz trat am 01.01.2026 in Kraft („Zukunftspakt Ehrenamt“)



- **mehr finanzielle Einnahmemöglichkeiten**

--> Freigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe erhöht
(45.000 € auf 50.000 €, § 64 Abs. 3 AO)

- **bessere Haftung**

--> gesetzliches Haftungsprivileg für Ehrenamtliche wurde einheitlich auf
Einnahmen bis zu 3.300 € jährlich angehoben (vorher 840 €)

--> Sinn und Zweck: Aufwandsentschädigung soll nicht zur Haftungsfalle werden



Agenda

01. **Vorstellung und Einführung in das Thema**

02. **Gemeinnützigkeitsrecht**

Beispiele für Irrtümer, gefährliches Halbwissen , Hintergründe und Lösungen

03. **Aktuelle gesetzliche Änderungen**

Worauf ist zu achten?

04. **Empfehlungen / Zusammenfassung**

Was nehmt Ihr mit?





Zusammenfassung

- bei finanziellen Zahlungen immer sensibilisiert bleiben!
- „das wurde hier schon immer so gemacht“: kein gangbarer Weg
- rechtlichen Rahmen kennen !



Beratung



 **Startseite**

 **Schnelleinstieg** 

FÖRDERUNG

Aktiv-vor-Ort • Thüringer
Engagementfonds •
Lebenswelten gestalten •
Schülerfreiwilligentag [...]

ENGAGEMENT

Ehrenamtsbeauftragte •
Freiwilligenagenturen
•Bürgerstiftungen •
Versicherung im Ehrenamt
• Studien [...]

SERVICE

Downloads • Formulare •
Medienbereich •
Pressemitteilungen •
Publikationen • Kontakte
[...]



Juristische Beratung



Juristische Beratung

In Engagement & Ehrenamt gibt es immer wieder Herausforderungen, bei denen rechtlicher Rat gefragt ist: Wenn ihr etwa einen Verein gründen wollt, wenn plötzlich ein Vorstandsmitglied ausfällt oder wenn es um die Zahlung von Ehrenamts-Pauschalen geht.



DSEE Angebote der jur. Beratung



DSEELernportal

Veranstaltungen

Lernkatalog



Du bist als Gast angemeldet

Anmelden

STARTSEITE > KURSE > IN DIE VEREINSARBEIT STARTEN > VEREINSGRÜNDUNG > PARAGRAPH-26 > ÜBERSICHT DER PARAGRAPHEN > Wenn nicht jetzt – wann dann? Der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 AO)

Wenn nicht jetzt – wann dann? Der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 AO)



§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 AO

Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

 [Link zum Paragraphen](#)

Hi, ich bin DeSirEE!

Deine Lernbegleitung fürs Lernportal. Wie kann ich dir helfen?





DSEE Angebote der jur. Beratung



Deutsche Stiftung
für Engagement
und Ehrenamt

THEMEN BERATUNG WISSEN FÖRDERUNG FORSCHUNG | MITMACHEN | ÜBER UNS



Recht verständlich

Juristische Hilfe für Vereine



HESSEN
21.11.2026

Recht verständlich – Juristische Beratung für Vereine

Konferenz am 21. November 2026 in Wiesbaden, Hochschule RheinMain



Zusammenfassung



- „konsequent bleiben: auch gegenüber den eigenen Mitgliedern
 - für Verständnis der rechtskonformen Umsetzung werben
 - erklären, warum bestimmte Sachen nicht funktionieren



Zusammenfassung



- informiert bleiben, seriöse Informationsquellen nutzen bei, z. Bsp. :
 - https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Buergerschaftliches_Engagement/buergerschaftliches_engagement.html
 - https://finanzamt.thueringen.de/fileadmin/medien_tfm/steuern/vereine_17_bf.pdf (aus Februar 2026)



Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt



Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz



03981 4569-600



hallo@d-s-e-e.de